



Stadt BURGAU

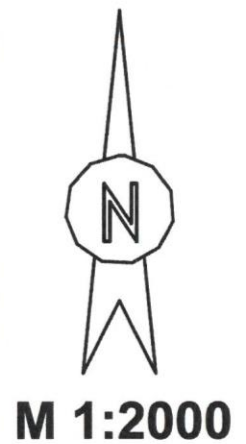
1. Vereinfachte Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan

„VERBRAUCHERMARKT STANDORT INDUSTRIESTRASSE“

Schongau, den
Endfertigung

21.01.2020

Städtebaulicher Teil
**ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER**
Architektur + Stadtplanung
Weinstraße 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/200116
mail: info@architekturbuero-hoerner.de



Geltungsbereich der Änderung
Plantteil ohne Veränderung

Die Stadt Burgau, Landkreis Günzburg, Regierungsbezirk Schwaben beschließt mit Sitzung vom aufgrund von §§ 2, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die vorliegende 1.Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“ als Satzung.

SATZUNG

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“ der Stadt Burgau vom 26.10.2009, wird wie folgt geändert:

Der Planteil des Änderungsbereiches ersetzt den Planteil der rechtswirksamen Fassung zur Gänze.

Bei der Festsetzung Nr. 3 wird die Sortimentsaufstellung um die Bereiche Sparkasse und Toto-Lotto ergänzt und bei den nicht zulässigen ergänzenden Dienstleistungen gestrichen.

EINZELNE SORTIMENTE	MAX. VERKAUFSFLÄCHE
VERBRAUCHERMARKT	
Lebensmittel	900 m ²
Getränke	300 m ²
Textilien	450 m ²
Werkzeuge und Maschinen	200 m ²
Beschläge, Kleineisen, Elemente	200 m ²
Schuhe	100 m ²
Farben, Tapeten, Lacke, Innenausstattung	200 m ²
Elektro, Autozubehör	290 m ²
SB-Möbel, SB-Holz	200 m ²
Spielwaren	50 m ²
Garten	200 m ²
Schreibwaren, Bücher, Büromaterial	50 m ²
Sportwaren, Freizeit, Camping	100 m ²
Tonträger	10 m ²
Drogerie	200 m ²
Haushaltswaren	50 m ²
Toto-Lotto	50 m ²
Sparkasse (Bankomat)	
Ergänzende Dienstleistungen (Reinigung, Frisör, usw.) und Geschäfte des spezialisierten Einzelhandels (Optiker, Apotheker usw.) sind nicht zulässig.	

Die nicht geänderten Festsetzungen bleiben rechtswirksam.

VERFAHRENSVERMERKE

Stadt Burgau

1. Vereinfachte Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“



1. Der Stadtrat Burgau hat in der Sitzung vom 05.11.2019 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“ beschlossen.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom xx.xx.2019 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2019 bis xx.xx.2019 öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom xx.xx.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2019 bis xx.xx.2019 beteiligt.

5. Die Stadt Burgau hat mit Beschluss des Stadtrats vom xx.xx.2019 die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“ in der Fassung vom xx.xx.2019 als Satzung beschlossen.

Burgau, den

Konrad Barm
1. Bürgermeister

Siegel

6. Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“ in der Fassung vom xx.xx.2019 dem Satzungsbeschluss des Stadtrats vom xx.xx.2019 zu Grunde lag.

Burgau, den

Konrad Barm
1. Bürgermeister

Siegel

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Burgau, den

Konrad Barm
1. Bürgermeister

Siegel